



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

Gegen Empfangsbekenntnis

Stadt Ramstein-Miesenbach
Am Neuen Markt 6
66877 Ramstein-Miesenbach

Friedrich-Ebert-Str. 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

25.02.2026

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in/E-Mail
5230-	28.08.2025	Florian Salzmann
0003#2025/0019-0111		florian.salzmann@sgdsued.rlp.de
41		

Telefon
+49 6321 99-2235

Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Ramstein-Miesenbach

hier: Abweichung von Zielen des Regionalen Raumordnungsplanes (ROP) Westpfalz
gemäß § 6 Abs. 2 ROG

Sehr geehrte Damen und Herren,

sie beabsichtigen, eine Photovoltaikanlage (PVA) auf der Gemarkung von Ramstein-Miesenbach zu errichten. Der geplante Standort der PVA liegt am südwestlichen Rand der Siedlungslage von Ramstein-Miesenbach. Das Plangebiet ist ca. 5 ha groß und die Flächen werden zurzeit größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Südlich grenzt Wald und nördlich eine Bahnlinie an die Fläche an.

Das Vorhaben tangiert nach dem Regionalen Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz ein Vorranggebiet „Regionaler Grünzug“ und ein Vorranggebiet für die Sicherung des Grundwassers. Vorranggebiete sind als regionalplanerische Ziele zu beachten.

1/22

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd, siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>



Sie haben daher mit Schreiben vom 28.08.2025 einen Antrag gemäß § 6 Abs. 2 ROG auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz bei der SGD Süd gestellt.

Der Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung von dem Vorranggebiet „Regionaler Grünzug“ sowie dem Vorranggebiet für die Sicherung des Grundwassers wurde unter Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz, der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd, der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Kaiserslautern) der SGD Süd und der Kreisverwaltung Kaiserslautern mit folgendem Ergebnis geprüft:

Die Zulassung der beantragten Zielabweichung in der Ortsgemeinde Ramstein-Miesenbach von den raumordnerischen Zielen „Regionaler Grünzug“ und „Vorranggebiet für die Sicherung des Grundwassers“ wird unter folgenden Maßgaben zugelassen:

- **Die Anlage ist mit standortgerechten Gehölzen einzugrünen.**
- **Um die Wanderung von Wildtieren innerhalb des regionalen Grünzugs nicht einzuschränken, ist die Durchlässigkeit der PVA für Klein-, Mittel- und Großsäuger zu gewährleisten, z.B. durch die Freihaltung funktionaler Korridore bei der Einzäunung.**
- **Auf Basis einer Gefährdungsanalyse und einer Risikoabschätzung ist gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachzuweisen, dass durch geeignete und mit dem Wasserversorgungsunternehmen abgestimmte Sicherungskonzepte die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Risiken sicher beherrscht oder zumindest mit geeigneten Maßnahmen minimiert werden können, Eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften der Trinkwasserressourcen ist auszuschließen.**

Hinweis:

Es wird angeregt, auf eine Einzäunung der PVA zu verzichten und stattdessen eine technische Sicherheitslösung vorzusehen.

Begründung

Nach dem ROP IV Westpfalz, der seit dem 06.08.2012 verbindlich ist, darf in regionalen Grünzügen nicht gesiedelt werden (Z 19). Regionale Grünzüge sind größere, zusammenhängende Gebiete, die der langfristigen Offenhaltung der unbesiedelten Landschaft in Bereichen mit starker Siedlungsentwicklung gegenüber Siedlungsaktivitäten dienen. Sie übernehmen in Bereichen starker Siedlungsentwicklung wichtige Freiraumfunktionen.

Vorranggebiete für die Sicherung des Grundwassers dienen dem Schutz des Grundwassers und der langfristigen Sicherung der Wasserversorgung. Hier sind nur Vorhaben zulässig, die zu keiner Beeinträchtigung der Grundwasserqualität oder der Grundwasserneubildung führen. (Z 36).

Da die vorliegende Planung diesen Vorgaben entgegensteht, war zu prüfen, ob von diesen verbindlichen raumordnerischen Zielen abgewichen werden kann. Dazu wurden die beteiligten Stellen um Stellungnahmen gebeten.¹

Die **Planungsgemeinschaft Westpfalz**, Kaiserslautern, erklärt, dass gemäß Anschriften die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPVA) auf einer Fläche von ca. 5 ha im Ortsteil Ramstein der Stadt Ramstein-Miesenbach geplant sei.

¹ Es werden nur die Passagen der Stellungnahmen wiedergegeben, die für das Zielabweichungsverfahren relevant sind.

Gemäß Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz sei für das Plangebiet eine Zielbetroffenheit mit einem Regionalen Grünzug (Z 19 ROP IV Westpfalz) sowie einem Vorranggebiet für die Sicherung des Grundwassers (Z 36 ROP IV Westpfalz) festzustellen. Darüber hinaus sei das Plangebiet als Sonstige Freifläche dargestellt und grenze anteilig an Sonstige Waldflächen an.

In die Vierte Teilfortschreibung des LEP IV RLP habe u. a. die Forderung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen Eingang gefunden. G 166 LEP IV RLP, Vierte TF, führe wie folgt aus: „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Gemäß LEP IV RLP soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht werden.“ Obgleich das Gebiet nicht an einer zweigleisigen Schienenstrecke liege und nicht nach § 35 BauGB privilegiert sei, könne es lagebedingt an einer schienengebundenen Infrastrukturtrasse sowie zugleich an einer gewissermaßen straßengebundenen Infrastrukturtrasse (L 356) aus regionalplanerischer Sicht der gemäß LEP IV RLP zu bevorzugenden Flächenkulisse entlang einer linienförmigen Infrastrukturtrasse zugerechnet werden.

Vorranggebiet Regionaler Grünzug

Im Zuge der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz sollen Vorbehaltsgebiete für FFPVA ausgewiesen werden. Aufgrund der innerhalb der Region bereits immensen, in der Entwicklung befindlichen Flächen für FFPVA fokussiere sich die Planungsgemeinschaft Westpfalz nach aktuellem Entwurfsstand hinsichtlich der methodischen Vorgehensweise prioritär auf den gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) aa) Baugesetzbuch (BauGB) bauplanungsrechtlich privilegierten 200 m Korridor im Außenbereich auf einer Fläche längs von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2 b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen bis 200 m Entfernung von Rand der Fahrbahn. Die seitens der Geschäftsstelle der PGW bereits ermittelte Gebietskulisse Vorbehaltsgebiete FFPVA sei einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen worden.



Um den Belangen des Arten- und Naturschutzes Rechnung zu tragen, wären nach aktuellem Planstand, u. a. Vorranggebiete Regionaler Grünzüge, bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für FFPVA vorsorglich ausgeschlossen. Der Beschluss zur Offenlage der vorliegenden Planunterlagen für FFPVA sei für den 25. Februar 2025 in der Sitzung der Regionalvertretung angesetzt. Auch dem Bereich um das Plangebiet sei grundsätzlich eine Vorbelastung zu konstatieren, u.a. durch die angrenzende schienen- als auch verkehrsgebundene Infrastrukturtrasse, durch das Siedlungsgebiet der Ortsteile der Stadt Ramstein-Miesenbach sowie insbesondere durch das östlich angrenzende Industriegebiet. Mit dem vorliegenden Planentwurf zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für FFPVA verdeutliche die Planungsgemeinschaft Westpfalz, dass auch beim Ausbau Erneuerbarer Energien den Belangen des Arten- und Naturschutzes sowie des Freiraumschutzes Rechnung getragen werden sollte. Dies u. a. begründe sich darin, dass, um zugleich den stetig fortschreitenden Freiflächenverbrauch beim Ausbau der solaren Energiegewinnung (Photovoltaik) zu minimieren und die Flächennutzungseffizienz zu erhöhen, die Errichtung von Solarenergie vorrangig im besiedelten Bereich als Dach- oder Fassadenanlagen erfolgen solle bzw. multifunktionale Nutzungen angestrebt würden.

Gemäß Begründung/Erläuterung des ROP IV Westpfalz werde ausgeführt, dass „[...] regionale Grünzüge [...] in Bereichen starker Siedlungsentwicklung wichtige Freiraumfunktionen [übernehmen].“ Entsprechend sei in diesem Kontext auf die Verfahrensunterlagen (vgl. Erläuterung/Bewertung der Auswirkungen auf die Ziele des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz hinsichtlich des Naturraumpotenzials, S. 8) verwiesen. Hierbei sei konstatiert: „Hinsichtlich des lokalen Biotopverbundes ist der ca. 500 m schmale Grünkorridor zwischen der Ortslage Ramstein-Miesenbach im Osten und dem Industriegebiet Westrich im Westen einer der wenigen von Norden nach Süden ausgerichteten Verbindungsachsen zwischen den Waldbeständen und der Westpfälzer Moorniederung im Süden und den Offenlandflächen im Norden hin zu dem Talraum des Siegelbachs und des Mohrbachs.“ Weiter werde ausgeführt: „Somit würden durch das geplante Vorhaben nur noch schmale Grünstreifen entlang der Waldränder



als potenzielle Vernetzungsachsen in Nord-Südrichtung für größere Wildtiere verbleiben und der ca. 500 m breite Korridor auf wenige Meter reduziert werden."

In diesem Kontext sei zugleich anzuführen, dass gemäß Z 19 ROP IV Westpfalz innerhalb der regionalen Grünzüge nicht gesiedelt werden dürfe. Die Flächeninanspruchnahme umfasse grundsätzlich die Umwandlung von naturnahen Böden, womit insbesondere einerseits der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche und natürlichen Lebensräumen, andererseits eine Erweiterung von Siedlungs- und Verkehrsflächen verbunden seien. Die Flächenneuinanspruchnahme gehe nicht unweigerlich mit einer vollständigen Flächen- und Bodenversiegelung einher. Entsprechend sei mit der Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ebenfalls keineswegs verbunden, dass die gesamte in Anspruch genommene Fläche auch versiegelt werde, da sie auch unversiegelte Frei- und Grünflächen enthalte. Entsprechend der in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie festgelegten Indikatorenbereiche würden FFPVA der Siedlungs- und Verkehrsfläche (Schlüsselindikator 11.1.a) zugerechnet. Hierzu sei auf die landeseinheitliche Grundlagenermittlung der Obersten Landesplanungsbehörde (Mdl) zu den Regionalen Raumordnungsberichten verwiesen. Aus regionalplanerischer Sicht scheine damit der Bau einer FFPVA in einem Regionalen Grünzug grundsätzlich ausgeschlossen. In diesem Kontext sei zugleich auf die für das Vorhaben geplante vollständig geschlossene Einzäunung hingewiesen, wonach laut Verfahrensunterlagen „[...] die Anlage grundsätzlich eine Barrierewirkung für verschiedene Arten, insbesondere Großsäuger, zur Folge haben [kann]."

Mit Verweis auf die durch Grünzüge übernehmenden, z. T. mehrfach überlagernden Freiraumfunktionen sei aus regionalplanerischer Sicht zugleich auf die o. g. Vollzugshinweise hingewiesen. Diese würden eine Reihe von natur- und landschaftsschutzfachlichen Belangen umfassen, bei denen der Bau von FFPVA ausgeschlossen bzw. in der Regel nicht zulässig sei oder lediglich zulässig sei, sofern das jeweilige Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegenstehe bzw. die Verträglichkeit gegeben sei. In diesem Kontext sei weiterhin auf den Aspekt Barrierewirkungen hinzuweisen. Gemäß o. g. Vollzugshinweise solle zur Sicherung der Populationen wildlebender Tiere der



Bau von FFPVA auf Flächen, die von besonderer Bedeutung für die Wanderung von wild lebenden Tieren sind, nicht gestattet werden. In diesem Kontext sei seitens der Regionalplanung herauszustellen, dass die Verfahrensunterlagen mit der Erläuterung / Begründung der Auswirkungen auf die Ziele des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz hinsichtlich des Naturraumpotenzials ausführen würden, dass im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung keine naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebiete vorhanden seien sowie in keinem Bereich überregional bedeutsamer Wanderkorridore lägen. Allerdings sei in Ergänzung an dieser Stelle ein weiterer Aspekt in der Begründung / Erläuterung zu Z 19 ROP IV Westpfalz herauszustellen, wonach Waldgebiete als multifunktionale Bestandteile von besonderer Bedeutung für die regionalen Grünzüge seien. In den Antragsunterlagen sei dargelegt, dass der geplante Solarpark voraussichtlich eine Jungwald- Aufforstungsfläche beanspruche und somit für das Vorhaben gerodet würde. Eng verknüpft mit dem Aspekt der unmittelbaren Lage des Plangebietes anteilig an Waldflächen wäre die raumordnerische Verträglichkeit mit dem Regionalen Grünzug in diesem Fall darüber hinaus auch aus forstwirtschaftlicher Sicht (u. a. Abstände zu den Waldflächen, Rodung der Aufforstungsfläche) zu beurteilen.

Weiterhin würden die Verfahrensunterlagen in Bezug zur genannten Jungwald-Aufforstungsfläche ausführen, dass für den hierfür voraussichtlichen Verlust i. R. der Eingriffsbearbeitung gem. §§ 14, 15 BNatSchG ein entsprechender Ausgleich zur Kompensation erforderlich werde. Insbesondere mit Blick auf Ausgleich und Kompensation sowie der Frage, ob bzw. inwieweit an dieser Stelle unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen über entsprechende Maßnahmen eine natur- und landschaftsraumverträgliche Ausgestaltung einer FFPVA erfolgen könne, wäre abschließend durch die zuständige Fachbehörde zu prüfen.

Vorranggebiet für die Sicherung des Grundwassers

Zur Sicherung des Grundwassers würden im ROP IV Westpfalz Vorranggebiete und großräumige Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Der ROP führe hierzu wie folgt aus: „Die ausreichende Sicherung des Wasserdargebots in qualitativer und quantitativer



Hinsicht ist grundlegende Voraussetzung bzw. Funktionsbedingung der Daseinsgrundfunktionen. Die Sicherung des Wasserdargebots setzt die Sicherung der Grundwasserneubildung voraus; dies bedingt Freiraumschutz. Die Rückhaltung von Niederschlagswasser in der Fläche ist weiter zu verbessern, die Versiegelung von Böden soll nur in unbedingt erforderlichen Umfängen erfolgen, ggf. sind Möglichkeiten zur Versickerung von Niederschlagswasser zu schaffen." Inwieweit das Planvorhaben mit dem Schutzzweck des Vorranggebietes vereinbar sei, könne von regionalplanerischer Seite nicht bewertet werden. Die Vereinbarkeit sowie ggf. etwaige ergänzende Schutzvorkehrungen, insbesondere auch mit Verweis auf das innerhalb des Gebietes liegende, im Entwurf befindliche Trinkwasserschutzgebiet „Ramstein, 2 Tiefbrunnen, könne lediglich durch die zuständige Behörde fachplanerisch bewertet und beurteilt werden.

Fazit:

Laut Begründung / Erläuterung zu Z 19 ROP IV Westpfalz würden Regionale Grünzüge insbesondere Flächen mit hochwertigen ökologisch, wirtschaftlich und landschaftsästhetisch bedeutsamen Naturraumpotentialen umfassen, die zu einem funktionsfähigen Freiflächensystem zusammengefügt seien. Insbesondere in Bereichen starker Siedlungsentwicklung würden sie wichtige Freiraumfunktionen übernehmen. Vor diesem Hintergrund wäre aus regionalplanerischer Sicht kritisch zu erörtern, inwieweit eine bestehende „Vorbelastung“ eines Gebiets ein hinreichendes Argument für eine weitere Belastung darstellen könne. Denn jede neue Belastung addiere sich zu den bereits bestehenden. Grundsätzlich stelle sich daher die Frage, inwieweit ein bereits beeinträchtigtes Gebiet weitere Eingriffe „vertrage“, um letztlich potenziell schädliche Entwicklungen zu vermeiden. Dies vor dem Hintergrund, dass laut Verfahrensunterlagen, wie bereits oben ausgeführt, der ca. 500 m schmale Grünkorridor einer der wenigen von Norden nach Süden ausgerichteten Verbindungsachsen darstelle. Weiterhin sei in den Verfahrensunterlagen angeführt, dass im Jahr 2023 Flächenpotenziale für FFPVA in der Verbandsgemeinde ermittelt worden seien. Hierbei seien, angesetzt mit einer Mindestgröße von 5 ha, 13 Flächen auf insgesamt 110 ha



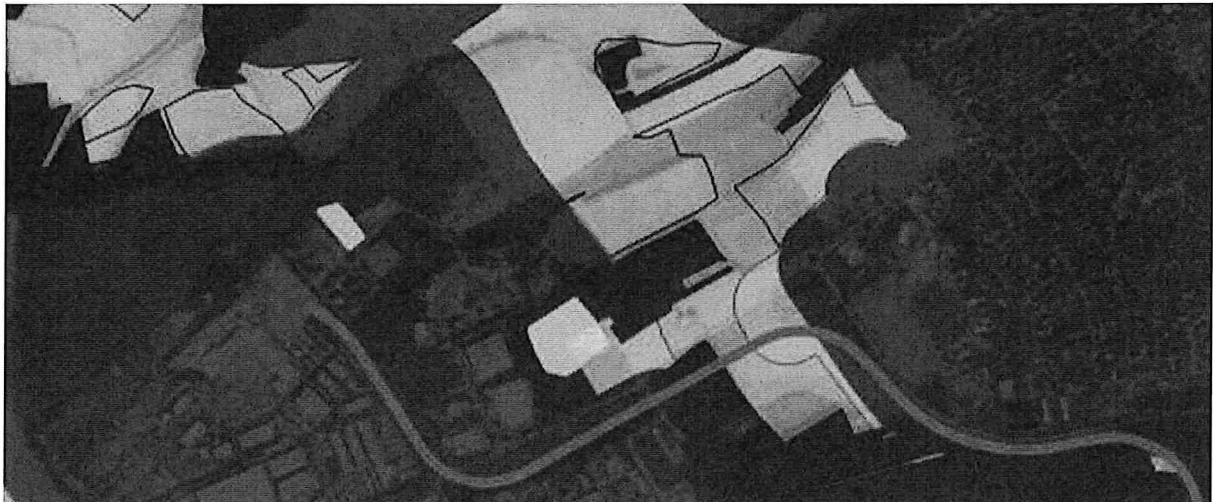
ermittelt worden. Nicht zuletzt dürfe auch der Aspekt der Weiterentwicklung der rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nicht außer Acht gelassen werden. Aus regionalplanerischer Sicht sollten allenfalls vielmehr alternative Planungen, die keine vollständige Umzäunung anvisieren sowie senkrechte Module vorsehen (bspw. Agri-PV), geprüft werden. Gegen die o. g. Planung würden daher aus Sicht der Regionalplanung im Kontext des Regionalen Grünzugs Bedenken geäußert. Die Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck des Vorranggebietes Sicherung des Grundwassers könne rein aus fachplanerischer Sicht bewertet werden.

Die **Kreisverwaltung Kaiserslautern**, Kaiserslautern, teilt mit, dass die Stadt Ramstein-Miesenbach die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von insgesamt ca. 5 ha plane. Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage solle östlich des Industriegebiets Ost und westlich des Gewerbegebiets „In den Seufzen“, südlich der L 356 und eines Industrieleises errichtet werden. Die Flächen des Plangebiets würden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt, der südwestliche Teil stelle eine jüngere Aufforstungsfläche dar.

Durch das geplante Vorhaben würden im rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz ROP IV (2018) ein Regionaler Grünzug und ein Vorranggebiet Grundwasserschutz tangiert, weshalb die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 ROG beantragt worden sei.

Die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach habe im Jahr 2023 ein Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich erstellt, welches im Vorfeld mit Vertretern der unteren und oberen Landesplanungsbehörde sowie der Planungsgemeinschaft Westpfalz abgestimmt worden sei. Das am 22.02.2023 vom Verbandsgemeinderat beschlossene Standortkonzept sei Ausdruck der kommunalen Planungshoheit und diene gemäß §1 Abs. 7 Nr.11 BauGB als maßgeblicher Belang für die Steuerung der zukünftigen städtebaulichen Entwicklung und

Ordnung im Verbandsgemeindegebiet. Es sei gleichzeitig als zu berücksichtigendes Abwägungsmaterial für die entscheidende Behörde zu sehen.



Der Standortbereich befinde sich gemäß dem Freiflächenphotovoltaikkonzept größtenteils in einer potenziellen Fläche (violette Darstellung) soweit ein Zielabweichungsverfahren erfolgreich wäre, sodass auch die künftigen städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach grundsätzlich gewahrt würden.

Gemäß dem Grundsatz G 166 der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms LEP IV sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Diesbezüglich sei festzustellen, dass die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage in einem Freibereich zwischen zwei Gewerbegebieten des Stadtteils Ramstein liege und linienförmig entlang einer eingleisigen Bahntrasse (Industriegleis) verlaufe. Die Entfernung zur Landesstrasse L 356, eine überörtlichen Verkehrsstrasse, betrage zwischen 25 m und 60 m, sodass mit dem angrenzenden Langgewannerhof, einer Vereinsanlage und dem städtischen Wasserkwerk bereits eine gewisse anthropogene Vorbelastung im Landschaftsraum bestehe.

In Bezug auf den Zielkonflikt mit dem Regionaler Grünzug sei anzumerken, dass vom



Plangebiet mit einer Größe von 5 ha, eine Fläche von ca. 3,43 ha betroffen sei. Dies entspreche ca. 70% des Grünzugs im Plangebiet, jedoch lediglich 0,06% des gesamten Vorranggebiets Regionaler Grünzug im Verbandsgemeindegebiet. Allerdings habe der Grünzug an dieser flaschenhalsartigen Engstelle mit einer Breite von ca. 280 m, ähnlich einer Grünzäsur, eine wichtige verbindende Funktion, die bereits durch die Barrierewirkung der Gleisanlage und der Landesstrasse L 356 gemindert sei.

Die Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs führe zu einer Verkleinerung desgleichen, allerdings bleibe das großräumige Freiraumsicherungsinstrument grundsätzlich erhalten und seine Funktion gewahrt. Es würde sich bei einer FFPVA zwar um eine Siedlungsfläche handeln, allerdings seien die Wirkungen auf die Umwelt andere als von einem Gebäude mit großen Versiegelungsanteilen. Um eine weitere Einschränkung der Funktionsfähigkeit und der Durchlässigkeit des Grünzugs an dieser Stelle auszuschließen, sollte auf eine Einzäunung verzichtet und stattdessen eine technische Sicherheitslösung favorisiert werden.

Unter Berücksichtigung des Artikel 1 ROG-Änderungsgesetz vom 03.03.2023, mit der Maßgabe, dass die zuständige Raumordnungsbehörde einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben solle, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sei und die Grundzüge der Planung nicht berührt würden, beständen gegen die Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs keine Bedenken, wenn zur Kompensation des reduzierten Regionalen Grünzugs insbesondere der jüngeren Aufforstungsflächen (nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde könnte es sich um eine forstwirtschaftliche Ausgleichsfläche handeln, was eine doppelte Kompensation erforderlich machen würde) in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde entsprechende ausgleichende Pflanzmaßnahmen erfolgen. Entlang der Seiten, die zur offenen Landschaft gerichtet sind, sollte eine Eingrünung mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen erfolgen. Die vorgenannten Voraussetzungen sollten als Nebenbestimmung in den Zielabweichungsbescheid aufgenommen werden.



Zum Schutz des Grundwassers und zur Sicherung der Wasserversorgung seien im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz ROP IV Vorranggebiete und großräumige Vorbehaltsgebiete ausgewiesen worden. Das Plangebiet der FFPVA werde im ROP IV zu 70% von einem Vorranggebiet für die Sicherung des Grundwassers (Z 36) überlagert. Innerhalb dieser Gebietskategorie seien nur Nutzungen zulässig, von denen keine Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität und der Grundwasserneubildung ausgehen. Des Weiteren liege die Plangebietsfläche innerhalb des im Entwurf befindlichen Trinkwasserschutzgebiets „Ramstein, 2 Tiefbrunnen“ in einer Schutzzone III.

Inwieweit hier eine wasserrechtliche Verträglichkeit gesehen werden könne, richte sich nach der Bewertung der oberen Wasserbehörde. Auch im Kontext zur Gesamtgröße des VRG Grundwassersicherung mit 181 ha im Verbandsgemeindegebiet.

Ungeachtet dessen ergehe der Hinweis, dass aufgrund der Gegebenheiten bereits frühzeitig daran gedacht werden sollte, wie im Brandfall mit dem entstehenden Löschschaum umgegangen werden könnte, um eine Bodenkontamination auszuschließen.

Die **Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz** Kaiserslautern der SGD Süd, Neustadt/W., nimmt wie folgt Stellung:

1. Oberflächenentwässerung

Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entstehe ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen seien. Dem sei durch entsprechende Maßnahmen entgegenzuwirken.

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser könne über die geeigneten PV-Module flächig auf den anstehenden Boden abtropfen. Um einem Oberflächenabfluss und der Bildung von Erosionsrinnen, insbesondere bei stärkeren Niederschlagsereignissen, entgegenzuwirken, als auch die flächige Versickerung zu verbessern, werde angeraten, eine flache muldenartige Geländemodellierung unterhalb der Abtropfbereiche der Modultische bzw. an den Geländetiefpunkten vorzusehen.



Auf der versiegelten Fläche der Wechselrichter- / Transformatorstation sowie von Zufahrten könne es in der Folge aufgrund der Versiegelung auch hier zu einem erhöhten Oberflächenabfluss kommen. Dieser sei vollständig in den umliegenden unversiegelten Bodenflächen zu versickern bzw. in Geländemulden zurückzuhalten.

Die Versickerung am Ort des Anfalls habe ohne Schädigung Dritter breitflächig über die belebte Bodenzone stattzufinden. Es sei darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet werde (z. B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen werde. Es werde davon ausgegangen, dass durch den Neubau der Freiflächen-Photovoltaikanlage bzw. die damit verbundene Bodenversiegelung keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht würden (z. B. Einleitung in ein Gewässer).

2. Starkregenvorsorge

Unter dem Link <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/> könnten die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden.

Es sei zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen könne, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bildeten. Daher seien vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen. Im Süden und Südosten des betrachteten Plangebiets komme es laut Sturzflutgefahrenkarte im unbebauten Zustand bei einem SRI 7 1 Std. zu Wasserabflüssen mit einer Fließgeschwindigkeit von 0,2 bis < 1 m/s und Wassertiefen von überwiegend 5 bis < 30 cm. Diese würden im östlichen Randbereich des Plangrundstücks zusammenfließen, woraufhin in diesem Bereich mit Wassertiefen von 30 bis < 100 cm zu rechnen sei.

Es werde daher empfohlen, die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die potentielle Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen. Insbesondere bei der Platzierung der technischen Nebenanlagen sollte eine mögliche Gefährdung durch



Starkregen vermieden werden. Daher werde angeraten entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen und die von Starkregen betroffenen Bereiche sowie die jeweiligen Abflussbahnen von sensibler Technik freizuhalten (z. B. keine Trafostationen, Speicher, Modultische etc. in den gefährdeten Bereichen). Zudem werde empfohlen, wo möglich und sinnvoll, im Bereich des Solarparks den Wasserrückhalt in der Fläche zu stärken.

Zusätzlich werde empfohlen zu prüfen, ob im weiteren Verfahren Maßnahmen aus den bereits vorliegenden örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepten mitberücksichtigt werden könnten.

3. Grundwasserschutz

Das Planungsgebiet liege innerhalb des sich im Entwurf befindlichen Trinkwasserschutzgebietes „Ramstein, 2 Tiefbrunnen“ in der Schutzzone III. Die spezifischen Anforderungen an den Grundwasserschutz sowie die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) müssten beachtet werden. EE-Anlagen müssten in einem Wasserschutzgebiet so beschaffen sein und so errichtet, betrieben und rückgebaut werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften der Trinkwasserressourcen nicht zu besorgen sei. Auf Basis einer Gefährdungsanalyse und einer Risikoabschätzung sei gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachzuweisen, dass durch geeignete und mit dem Wasserversorgungsunternehmen abgestimmte Sicherungskonzepte die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Risiken sicher beherrscht oder zumindest mit geeigneten Maßnahmen minimiert werden könnten, z. B. durch die Einrichtung einer Ersatzwasserbeschaffung für die im Havariefall betroffenen Wassergewinnungsanlagen oder durch einen angemessenen Sicherheitsabstand. Es müsse zudem festgelegt werden, dass die Kostenträgerschaft für den daraus resultierenden Mehraufwand des Wasserversorgungsunternehmens beim Antragsteller liege.



Dieser sei zu verpflichten, dass er gemäß § 89 WHG die Haftung für Schäden übernehme, die dem Wasserversorgungsunternehmen aus nachteiligen Veränderungen der Wasserbeschaffenheit entstünden.

4. Bodenschutz

Die fachlichen Zusammenhänge zwischen dem vorsorgenden Bodenschutz und Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) würden in der LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ umfassend beschrieben. Diese Arbeitshilfe bilde nach dem Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz vom 07.11.2023 die Grundlage der fachlich-inhaltlichen Prüfung der weiteren Planungsschritte (Flächennutzungsplan/Bebauungsplan) und sei deshalb auch entsprechend zu berücksichtigen.

Für den Planbereich des Solarparks seien unmittelbar keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz). Sofern Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen worden sei (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen würden, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.

Weil ein wirksamer vorsorgender Bodenschutz bereits in frühen Planungsphasen etabliert werden müsse, werde zur Vermeidung langfristiger oder irreversibler Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen dringend empfohlen, eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ konkret festzusetzen.



Die **Obere Naturschutzbehörde** der SGD Süd, Neustadt/W, stellt fest, dass das Plangebiet mit einer Größe von 5 ha in einem Regionalen Grünzug des Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz liege. Regionale Grünzüge würden dem Erhalt mehrerer Freiraumfunktionen dienen.

Grundsätzlich sei das Gebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet. Der Regionale Grünzug werde durch das Vorhaben in seiner Funktion nicht maßgeblich eingeschränkt.

Es würden jedoch folgende Bedenken geltend gemacht:

Das Plangebiet befinde sich in einem der letzten verbleibenden Wanderkorridore in Nord-Süd-Richtung in der Region, besonders unter Berücksichtigung der weiteren geplanten PVA in Hütschenhausen östlich entlang der A 62. Trotz der vorhandenen Barrierewirkungen, die von der nördlich angrenzenden Bahntrasse und der L 356 ausgingen, sei die Durchlässigkeit der Anlage für Klein-, Mittel- und Großsäuger zu sichern, um die Wanderung von Wildtieren nicht noch weiter einzuschränken. Dies könne zum Beispiel über die in den vorgelegten Unterlagen beschriebenen Maßnahmen geschehen. Details dazu seien im nachfolgenden Baurechtsverfahren festzusetzen.

Zusätzlich werde darauf hingewiesen, dass die Anlage einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt (Versiegelung/Teilversiegelung, Blendwirkung, Barrierewirkung, Beschattung, Veränderung des Niederschlagregimes/teilweise Austrocknung, Beeinträchtigung der Arten der Ackerflur) und das Landschaftsbild bedingen würde. Es seien daher Maßnahmen zur Minimierung der negativen Einflüsse der Anlage zu ergreifen, wie zum Beispiel Verzicht auf Pestizide und Düngemittel, Regio-Saatgut, Durchlässigkeit des Zauns für Kleinsäuger, Abstand und Höhe der Modultische (vgl. Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks).



Im weiteren Baurechtsverfahren könnten ggf. aufgrund der Betroffenheit von Arten des Offenlandes (z. B. Feldlerchen) oder anderer Arten artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) auch außerhalb der PVA auf landwirtschaftlichen Flächen erforderlich werden. Weiterhin könnten aufgrund der Betroffenheit von naturschutzfachlich wertvollen Biotopen (z. B. Grünland, Gehölze) naturschutzrechtlich ggf. auch Ausgleichsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder zum Ausgleich einer Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 Abs. 3 BNatSchG) erforderlich werden. Ein Ausschluss von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der PVA sei naturschutzrechtlich nicht zulässig. Dies sei im nachgeordneten Baurechtsverfahren zu regeln; ggf. könne der Hinweis gegeben werden, dass naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der PVA durch angepasste Planung der PVA möglichst vermieden werden sollten.

Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens war durch die **Obere Landesplanungsbehörde** zu prüfen, ob gem. § 6 Abs. 2 ROG die folgenden Kriterien als Voraussetzungen für eine Zielabweichung sachlich vorliegen:

1. Die Abweichung muss nach raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sein.
2. Der Regionale Raumordnungsplan darf in seinen Grundzügen nicht berührt werden.

Zu 1.

Die energiepolitischen Zielvorstellungen des Landes sind mit den standortbezogenen Voraussetzungen in Einklang zu bringen. Im Falle einer Standortwahl, die mit raumordnerischen Zielen in Konflikt steht, muss eine Abweichung auch unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sein. Das Merkmal der Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten liegt vor, wenn der durch die Zielabweichung ange-

strebte Zustand planbar gewesen wäre.² Der nach erfolgter Zielabweichung entstandene Rechtszustand muss demnach mithilfe eines sich an den rechtlichen Vorgaben orientierenden Planungsverfahrens ebenfalls erzielt werden können.

Regionale Grünzüge haben vielfältige Funktionen. Sie dienen u.a. dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie landschaftsgebundene Erholung (Z 19). Innerhalb Regionaler Grünzüge darf nicht gesiedelt werden (Z 19).

Die Planungsgemeinschaft Westpfalz weist darauf hin, dass der Bau einer FFPVA in einem Regionalen Grünzug aus regionalplanerischer Sicht ausgeschlossen scheine. Besonders hervorgehoben werde die mögliche Barrierewirkung der Anlage. Zwischen der Ortslage Ramstein und dem Industriegebiet Westrich verbleibe schon derzeit lediglich ein rund 500 Meter breiter Streifen, der als wichtiger Freiraumkorridor fungiere. Durch die geplante Einzäunung der Photovoltaikanlage würde dieser Korridor weiter verengt, was die Durchlässigkeit des Grünzugs erheblich beeinträchtigen würde.

Auch von der Oberen Naturschutzbehörde werden Maßnahmen gefordert, um die Funktionsfähigkeit und Durchlässigkeit des Regionalen Grünzugs für Klein-, Mittel- und Großsäuger an der o.g. Stelle zu erhalten und um die Wanderung von Wildtieren nicht noch weiter einzuschränken. Dies könne zum Beispiel über die in den vorgelegten Unterlagen beschriebenen Maßnahmen, wie zum Beispiel durch die Freihaltung funktionaler Korridore bei der Einzäunung, geschehen. Details dazu seien im nachfolgenden Baurechtsverfahren festzusetzen.

Darüber hinaus fordert die Obere Naturschutzbehörde weitere Maßnahmen zur Reduzierung negativer Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf das Landschaftsbild.

² Kment, in: Kment, Kommentar zum Raumordnungsgesetz, § 6, Rn. 68, 2019



Hierzu zähle etwa eine landschaftsangepasste Eingrünung der Anlage durch standortgerechte Gehölze.

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern weist ebenfalls auf die verbindende Funktion des Regionalen Grünzugs hin, die bereits heute durch die Barrierewirkung der Gleisanlage und der Landesstraße eingeschränkt sei. Um eine weitere Einschränkung der Funktionsfähigkeit und Durchlässigkeit des Grünzugs an dieser Stelle auszuschließen, werde vorgeschlagen, statt einer Einzäunung auf eine technische Sicherheitslösung zu setzen.

Aus Sicht der Raumordnung nimmt die geplante Freiflächen-PVA zwar nur einen kleinen Teilbereich des im ROP Westpfalz großflächig festgelegten Regionalen Grünzugs ein. So bleiben die Funktionen des Grünzugs zur Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere für die Freiraumfunktionen Boden, Wasser und Klima, u.a. aufgrund der nur punktuellen Versiegelung, grundsätzlich erhalten. Gleichwohl stellt der Regionale Grünzug an dieser Stelle noch den einzigen verbleibenden Korridor in der Gemarkung von Ramstein-Miesenbach dar, an dem Wanderungen größerer Säuger von Norden nach Süden möglich sind. Die Obere Landesplanungsbehörde stimmt daher grundsätzlich mit den oben vorgetragenen Forderungen überein, dass die Wandermöglichkeiten in dem ohnehin schmalen Korridor durch die Errichtung der PVA nicht weiter eingeschränkt werden dürfen und die Durchlässigkeit für Mittel- und Großsäuger grundsätzlich zu sichern ist. Eine Abmilderung der Barrierewirkung kann beispielsweise, gem. den Antragsunterlagen, durch die Freihaltung funktionaler Korridore bei der Einzäunung erreicht werden. Darüber hinaus wird grundsätzlich angeregt, dass auf eine Einzäunung der PVA verzichtet wird. Stattdessen sollte eine technische Sicherheitslösung vorgesehen werden.

Ferner ist die PVA mit standortgerechten Gehölzen einzugrünen, um mögliche negative Auswirkungen, insbesondere auf das Landschaftsbild, zu minimieren.



Vorranggebiet für die Sicherung des Grundwassers

Vorranggebiete für die Sicherung des Grundwassers dienen dem Schutz des Grundwassers und der langfristigen Sicherung der Wasserversorgung. Hier sind nur Vorhaben zulässig, die zu keiner Beeinträchtigung der Grundwasserqualität oder der Grundwasserneubildung führen. (Z 36).

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGD Süd erklärt, dass die geplante PVA innerhalb des sich im Entwurf befindlichen Trinkwasserschutzgebiet „Ramstein, 2 Tiefbrunnen“ in der Schutzzone III befinde. Daher seien die spezifischen Anforderungen an den Grundwasserschutz sowie die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten. Eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften der Trinkwasserressourcen ist auszuschließen.

Darüber hinaus sei auf Basis einer Gefährdungsanalyse und einer Risikoabschätzung gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachzuweisen, dass durch geeignete und mit dem Wasserversorgungsunternehmen abgestimmte Sicherungskonzepte die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Risiken sicher beherrscht oder zumindest mit geeigneten Maßnahmen minimiert werden könnten

Aus Sicht der Oberen Landesplanungsbehörde kann daher davon ausgegangen werden, dass unter Einhaltung der oben genannten Maßgaben, die Funktionen des Grundwasserschutzes durch die geplante PVA nicht beeinträchtigt werden.

Insgesamt ist die Zulassung der beantragten Zielabweichungen unter Einhaltung der o.g. Maßgaben raumordnerisch vertretbar.



Zu 2.

Aus landesplanerischer Sicht ist eine von dem Vorhaben ausgehende, raumbedeutsame Beeinträchtigung der insgesamt großräumig ausgewiesenen Vorranggebiete für die Sicherung des Grundwassers und den „Regionalen Grünzug“ nicht anzunehmen.

Mit der vorliegenden Planung werden die betroffenen raumordnerischen Zielausweisungen in ihrer Gesamtheit nicht in Frage gestellt. Von negativen Auswirkungen auf andere Ziele der Raumordnung ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszugehen. Folglich wird die dem Plan zugrunde gelegte Planungskonzeption nicht in beachtlicher Weise beeinträchtigt.

Die Ausführungen in der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft verdeutlichen, dass die Tatbestandsmerkmale nicht isoliert zu betrachten sind. Dies hat Einfluss auch auf die Frage, ob der ROP Westpfalz in seinen Grundzügen berührt wird. Dabei ist relevant, ob die Abweichung durch das „planerische Wollen“ gedeckt ist. „Es muss - mit anderen Worten - angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er den Grund für die Abweichung gekannt hätte“ (BVerwG, 4 C 8/10, NVWZ 2011, 821).

Die der Ursprungsplanung nachfolgende weitere Entwicklung der Umstände ist regelmäßig mit veränderten Tatsachen und Erkenntnissen verbunden, die zum Abweichungsverfahren führen. So dürfte die sich zuspitzende Klima- und Energiekrise mit grundlegenden Transformationsprozessen und rechtlichen Veränderungen (z.B. § 2 EEG, 4. Teilfortschreibung LEP IV) ein wesentlicher Aspekt für die Einzelfallprüfung sein, ob der Plangeber mit dem Wissen und der Verantwortung von heute im Hinblick auf Freiflächen-PVA anders vorgegangen wäre und vorginge. Ein solches Vorgehen lässt sich in diesem Fall mit der Teilfortschreibung des ROP Westpfalz zum Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik erkennen

Der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz wird in seinen Grundzügen nicht berührt.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgd-sued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
-Obere Landesplanungsbehörde-

Im Auftrag

Sylvia Götz